

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0282-II/2019

Wien, am 6. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr.ⁱⁿ Alma Zadic, Freundinnen und Freunde haben am 9. April 2019 unter der Nr. **3294/J** an den Herrn Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die terrorverdächtige Identitäre Bewegung und FPÖ-Minister Kickl – ‚Gleichgesinnte‘ im Innenministerium?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 11:

- *1. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen, bzw. Ihrem Ministerium und seinen (nachgeordneten) Dienststellen, über Mitgliedschaften, Kontakte, politisches Engagement (z.B. Teilnahme an Demonstrationen/Veranstaltungen, Zeigen und Teilen von Symbolen), Geschäftsbeziehungen u. dgl. von BMI-Bediensteten, einschließlich der politischen Büros und (nachgeordneten) Dienststellen, zur IBÖ vor?*
 - a. Wann wurden Sie über diese Erkenntnisse informiert?*
 - b. Welche konkreten Konsequenzen hatten diese Erkenntnisse?*
 - c. Haben Sie andere Mitglieder der Bundesregierung über diese Erkenntnisse informiert? Falls ja, wann und welche?*
 - d. Falls keine Erkenntnisse vorliegen: weshalb liegen sie nicht vor?*
 - e. Haben Sie versucht, entsprechende Informationen einzuholen?*

- 2. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie, bzw. Ihr Ministerium und seine (nachgeordneten) Dienststellen, gesetzt, um die in Frage 1 genannten Erkenntnisse zu beschaffen, und wann wurden diese gesetzt?
- 3. Welche Referate, (nachgeordnete) Dienststellen und politische Büros waren mit der Beschaffung der in Frage 1 genannten Erkenntnisse befasst?
- 4. Welche konkreten Konsequenzen hat das Vorliegen von in Frage 1 genannten Erkenntnissen über BMI-Bedienstete, einschließlich der politischen Büros und (nachgeordneten) Dienststellen, für die betroffenen Personen?
- 11. Informiert das BVT aktiv Sie oder die dafür zuständige Person in Ihrem Ministerium beim Vorliegen von in Frage 1 beschriebenen Erkenntnissen über BMI-Bedienstete, einschließlich der politischen Büros und (nachgeordneten) Dienststellen, hinsichtlich der IBÖ oder anderer rechtsextremistischer Gruppierungen?
 - a. Falls ja: wie oft und wann ist dies bereits geschehen?
 - b. Falls ja: wie viele Personen in welchen Positionen betraf dies jeweils?
 - c. Falls nein: weshalb?

Die Erhebung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert eine gesetzliche Grundlage. Insoweit ein Verhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters bekannt wird, das geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu gefährden, werden entsprechende konkrete dienst- oder personalrechtliche Maßnahmen eingeleitet. § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 normiert als allgemeine Dienstpflicht deutlich, dass der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen hat, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Die Frage nach der politischen Gesinnung oder der Parteizugehörigkeit bzw. der Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden steht einem Dienstgeber nicht zu und gehört zu den vor Diskriminierung geschützten Privatsachen. Ich habe daher keine diesbezüglichen Informationen eingeholt.

Die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres unterliegen der österreichischen Rechtsordnung und werden bei Verstößen gegen diese entsprechend zur Verantwortung gezogen. Überdies müssen sie auch mit entsprechenden disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen.

Diese Fragen betreffen aber keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung zugänglich.

Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. Gab es in der Vergangenheit Weisungen im Zusammenhang mit der IBÖ oder sonstigen rechtsextremistischen Bewegungen?
- 6. Was war der genaue Wortlaut dieser Weisungen und von wem wurden sie erlassen?

Nein.

Ich darf auch auf die Beantwortung der Frage 11 der parlamentarischen Anfrage 3286/J der Nationalrätin Schatz vom 8. April 2019 verweisen.

Zu den Fragen 7 und 13:

7. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit Beginn Ihrer Funktionsperiode als Innenminister gesetzt, um Kontakte, politisches Engagement (z.B. Teilnahme an Demonstrationen/Veranstaltungen, Zeigen von Symbolen), Geschäftsbeziehungen u. dgl. von BMI-Bediensteten, einschließlich der politischen Büros und (nachgeordneten) Dienststellen, zur IBÖ zu prüfen?

a. Welche konkreten Maßnahmen bezüglich Bediensteten des Bundeskriminalamts wurden gesetzt?

b. Welche konkreten Maßnahmen bezüglich Bediensteten des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wurden gesetzt?

c. Welche konkreten Maßnahmen bezüglich Bediensteten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl wurden gesetzt?

d. Welche konkreten Maßnahmen bezüglich Bediensteten/Mitarbeitern der politischen Büros wurden gesetzt?

e. Was waren die konkreten Ergebnisse dieser Maßnahmen (bitte aufgeschlüsselt nach konkreter Maßnahme/konkretes Ergebnis/Anzahl betroffener Personen/Datum)?

- 13. Welche Strategien gibt es innerhalb der Exekutive, um extremistische Tendenzen einzelner BeamtInnen aufzuklären?

Soweit diese Fragen an den zum Anfragezeitpunkt im Amt befindlich gewesenen Bundesminister für Inneres gerichtet sind, ersuche ich um Verständnis, dass ich dazu keine Antwort geben kann.

Die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres haben einen Eid auf die Verfassung abgelegt und sind schon alleine auf Grund der Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zur Einhaltung der allgemeinen Dienstplichten angehalten.

Gemäß § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Das Disziplinarrecht erfüllt eine Ordnungsfunktion: Es soll einer durch ein Dienstvergehen verursachten Störung des Dienst- und Treueverhältnisses mit dem Ziel begegnet, die Sauberkeit und die Leistungsfähigkeit des österreichischen Berufsbeamtentums zu erhalten und sein Ansehen zu wahren. Nur wenn die Pflichtverletzung dem Beamten zum Vorwurf gemacht werden kann, ist die entsprechende Handlung oder Unterlassung strafbar.

Die allgemeinen Dienstpflichten für Beamte gelten gemäß § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 auch für Vertragsbedienstete.

Zu den Fragen 8, 9 und 14 bis 16:

- 8. Sie haben im rechten Medium "Wochenblick" für das Innenministerium inseriert. Für "Wochenblick" schreibt zumindest ein prominenter Identitärer." Welche konkreten Maßnahmen haben Sie, bzw. Ihr Ministerium und seine (nachgeordneten) Dienststellen, gesetzt, um bei der Aufnahme von BewerberInnen für die Polizei Erkenntnisse (wie in Frage 1 beschrieben) über die betroffenen Personen zu erlangen?
 - a. Haben Sie abgeprüft, ob die BewerberInnen für die Polizei Mitglied bei den Identitären sind oder waren?
 - b. Welche konkreten Konsequenzen haben solche Erkenntnisse für die Betroffenen gehabt?
 - c. Wie viele derartige Fälle gab es seit Beginn Ihrer Funktionsperiode als Innenminister?
 - d. Falls Sie keine konkreten Maßnahmen gesetzt haben: weshalb?
- 9. Gibt es wiederholte Sicherheitsüberprüfungen oder nur zu Beginn des Dienstverhältnisses mit Ihrem Ministerium, einschließlich der politischen Büros und (nachgeordneten) Dienststellen?
 - a. Wenn es keine wiederholten systematischen Sicherheitsüberprüfungen gibt, sehen Sie eine Veranlassung, dieses Vorgehen zu ändern?
 - i. Falls ja: inwiefern?
 - ii. Falls nein: weshalb?
 - b. Inkludiert diese Sicherheitsüberprüfung Kontakte, politisches Engagement (z.B. Teilnahme an Demonstrationen/Veranstaltungen, Zeigen von Symbolen), Geschäftsbeziehungen u. dgl. mit der IBÖ oder anderen rechtsextremistischen Gruppierungen?
 - i. Falls nein: weshalb?
- 14. Wurden in der Vergangenheit Kontakte, politisches Engagement, Geschäftsbeziehungen u. dgl. (wie in Frage 1 beschrieben) von BMI-Bediensteten, einschließlich der politischen Büros und (nachgeordneten) Dienststellen, zur IBÖ oder einzelnen ihrer Vertreterinnen, bzw. anderen rechtsextremistischen Organisationen, bekannt?
 - a. Falls ja: um welche Organisationen handelt es sich?
 - b. Falls ja: wie viele solcher Fälle wurden bekannt und wann, bzw. welche Funktionen/

Positionen hatten die Betroffenen?

c. Falls ja: welche dienstrechtlichen Konsequenzen hatte dies für die Betroffenen?

d. Falls ja: welche strafrechtlichen Konsequenzen hatte dies für die Betroffenen?

e. Falls ja: welche sonstigen Konsequenzen hatte dies für die Betroffenen?

f. Falls nein: weshalb?

- 15. Welche sonstigen konkreten Maßnahmen haben Sie gesetzt, um Ihr Ministerium (einschließlich der politischen Büros) und seine (nachgeordneten) Dienststellen vor der Unterwanderung durch Identitäre und andere Rechtsextremisten zu schützen?
- 16. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in Zukunft setzen, um Ihr Ministerium (einschließlich der politischen Büros) und seine (nachgeordneten) Dienststellen vor der Unterwanderung durch Identitäre und andere Rechtsextremisten zu schützen?

Soweit diese Fragen an den zum Anfragezeitpunkt im Amt befindlich gewesenen Bundesminister für Inneres gerichtet sind, ersuche ich um Verständnis, dass ich dazu keine Antwort geben kann.

Ich habe nicht inseriert.

Die Erhebung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert eine gesetzliche Grundlage. Insoweit ein Verhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters bekannt wird, das geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu gefährden, werden entsprechende konkrete dienst- oder personalrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 sind die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930). § 1 Abs. 3 Parteiengesetz 2012 legt fest, dass die Gründung politischer Parteien frei ist, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.

Auch die Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden, die sich mit ihrem Vereinszwecksinne innerhalb des Verfassungsbogens befinden, ist frei und keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Frage nach der politischen Gesinnung oder der Parteizugehörigkeit bzw. der Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden steht einem Dienstgeber nicht zu und gehört zu den vor Diskriminierung geschützten Privatsachen.

Auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage 3254/J der Abgeordneten Dr. Krisper vom 4. April 2019 sowie der Fragen 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage 3286/J der Nationalrätin Schatz vom 8. April 2019 darf verwiesen werden.

Bei den Sicherheitsüberprüfungen wird die Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde, geprüft. Die Durchführung sowie der Umfang der Sicherheitsüberprüfung werden durch die Bestimmungen der §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Sicherheitserklärungs-Verordnung bestimmt. Sicherheitsüberprüfungen werden aber jedenfalls bei Bediensteten, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, vorgenommen.

Die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes sehen keine systematischen Sicherheitsüberprüfungen vor. Gemäß § 55a Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz darf eine Sicherheitsüberprüfung nach drei Jahren wiederholt werden. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten, nach denen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht mehr vertrauenswürdig sein könnte, kann die Sicherheitsüberprüfung bereits vor Ablauf dieser Frist wiederholt werden.

Die Sicherheitsüberprüfung inkludiert auch Fragen nach Verbindungen zu oder Aktivitäten bei extremistischen Gruppierungen.

Darüber hinaus sind Meinungen und Einschätzungen kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 10:

- *10. Haben Sie seit Beginn Ihrer Funktionsperiode von sich aus Informationen über Verbindungen von BMI-Bediensteten, einschließlich der politischen Büros und (nachgeordneten) Dienststellen, zur IBÖ oder anderen rechtsextremistischen Gruppierungen eingeholt?
a. Falls ja: wie oft, wann, und mit welchem(n) Ergebnis(sen)?
b. Falls nein: weshalb?*

Soweit diese Fragen an den zum Anfragezeitpunkt im Amt befindlich gewesenen Bundesminister für Inneres gerichtet sind, ersuche ich um Verständnis, dass ich dazu keine Antwort geben kann. Ich habe keine derartigen Informationen eingeholt.

Zur Frage 12:

- *12. Gibt es in Ihrem Vollzugsbereich eine mit dem "Sperrvermerk" im Österreichischen Bundesheer vergleichbare Maßnahme und wurde diese gegen Mitglieder der IBÖ, bzw. gegen Personen, über die Erkenntnisse wie in Frage 1 beschrieben vorliegen, gesetzt?
a. Falls ja: Um welche Maßnahme(n) handelt es sich?*

- b. Falls ja: Gegen wie viele Personen wurde diese Maßnahme gesetzt und aus welchen konkreten Gründen?*
- c. Falls ja: Wann wurden diese Maßnahmen gesetzt?*
- d. Falls nein: Weshalb gibt es so etwas nicht?*

Ein „Sperrvermerk“ ist dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. auch dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 fremd. Bei Verstößen gegen die Dienstpflichten bzw. bei strafrechtlich relevantem Verhalten hat die Dienstbehörde die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.

Zur Frage 17:

- *Halten Sie - als oberster Dienstherr - Verbindungen zur IBÖ mit einem Beschäftigungsverhältnis zu Ihrem Ministerium, einschließlich der politischen Büros und (nachgeordneten) Dienststellen, für vereinbar?*

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 dem parlamentarischen Interpellationsrecht nur Handlungen und Unterlassungen unterfallen und bloße Meinungen nicht Gegenstand sind.

Dr. Wolfgang Peschorn

